

erp-Richtlinie | 01. Jänner 2013

erp-Verkehrsprogramm

Ziele

Sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch zur Entlastung des österreichischen Straßennetzes sind Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene oder auf die Binnenschifffahrt vorrangig und sollen daher entsprechend gefördert werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Verkehrsunternehmungen mit Standort oder Betriebsstätte in Österreich.

Förderungsfähige Projekte

Investitionen von Verkehrsunternehmungen (Spezialausrüstungen) für den kombinierten und intermodalen Verkehr, die einen Beitrag zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene oder auf das Schiff leisten. Dabei soll auch die Anwendung neuer Technologien bzw. die Umsetzung von Erkenntnissen der Forschung und Entwicklung im Bereich der Transportlogistik Berücksichtigung finden. Daneben kann unter berücksichtigungswürdigen Umständen die Optimierung der Kapazitätsauslastung auch Ansatz für eine Förderung sein.

Förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Spezialcontainern für den Land- und Binnenschiffsverkehr (keine Hochseecontainer)
- Ankauf von Spezialwaggons, Spezialfahrzeugen für den intermodalen Verkehr (z. B. Mobiler)
- Wechsellaufbauten, verladetaugliche Adaptierungen an Fahrzeugen, etc.

- Investitionen im Bereich neuer Technologien (Gefahrgutverfolgungssystem, Verkehrstelematik, Logistiksysteme, Umschlags- und Verladetechnologien, etc.)

Die widmungsgemäße Verwendung der geförderten Investitionen im intermodalen/kombinierten Verkehr ist verpflichtend und durch geeignete Nachweise (Transportbestätigungen etc.) während des gesamten Förderungszeitraums zu dokumentieren.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Erwerb von Grundstücken (inkl. Anschließung) und Baulichkeiten
- Bau von Verwaltungsgebäuden, Belegschaftshäusern, Garagen, Bahnanschlüssen, Haustankstellen sowie von Lagerhallen und Lagerflächen etc. (ausgenommen unmittelbar für die Durchführung des intermodalen Verkehrs erforderliche Baumaßnahmen)
- Ankauf von gebrauchten Investitionsgütern; Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW, Kombi, LKW (Fahrzeuge sowie Anhänger jeglicher Art, ausgenommen kombiverkehrsfähiges Equipment und innerbetriebliche Transportgeräte)
- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Kosten für die Sanierung von Unternehmen

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 350.000,00 bis maximal EUR 4 Mio. pro Projekt und Jahr.

Der Förderungswerber hat zu den gesamten Investitionskosten eine Eigenfinanzierung in der Höhe von mindestens 25 % aus selbst aufzubringenden Eigenmitteln und allfälligen sonstigen Mitteln (Bankkredit etc.) beizusteuern. Die Finanzierung des Projektes, ein-

schließlich der Eigenmittel und der sonstigen Mittel, ist detailliert darzustellen.

erp-Kreditkonditionen

Ausnützungszeitraum	Kreditlaufzeit	davon tilgungsfreie Zeit	Tilgungszeit
½ Jahr	6 Jahre	bis 2 Jahre	4 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe „erp-Kreditkonditionen und Barwerte“.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Sektorspezifische EU-Regelungen für Transport (Gütertransport), Genehmigungen des erp-Verkehrsprogramms durch die Europäische Kommission, Beihilfen-Nr. SA. 33669 (2011/N)

Kumulierungsbestimmungen

Falls zusätzlich zum erp-Kredit eine weitere Förderung für ein Projekt gewährt wird, ist der kumulierte Barwert der Gesamtförderung (Bruttosubventionsäquivalent) für das Vorhaben zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen — einschließlich „De-minimis“-Beihilfen — darf die maximal zulässige Förderungsintensität von 30 % (brutto) nicht überschreiten.

Der Barwert des erp-Kredits (Bruttosubventionsäquivalent) kann, bezogen auf die förderfähigen Kosten, maximal 20 % betragen.

Zusätzliche allgemeine Bestimmungen für erp-Verkehrskredite

Siehe „Allgemeine Bestimmungen für die erp-Programme der Sektoren Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Verkehr“.